Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Beschlussvorlage

| | | |
|---|---|---|
| **Amt:** | Zentrale Steuerung und Service | **TOP:** _____ |
| **Vorl.Nr.:** | V/2007/0600 | **Anlage Nr.:** _____ |
| **Datum:** | 31.01.2007 | |

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 26.03.2007 | öffentlich |
| Rat | 26.03.2007 | öffentlich |

## Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg);
Anpassung des § 12 - Vergabeausschuss - an geänderte rechtliche und organisatorische Vorgaben durch Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)

## Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt dem Rat, der Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) entsprechend der Anlage zur Beschlussvorlage zuzustimmen.

## Begründung

Mit der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt werden Anpassungen der Zuständigkeitsregelungen für den Vergabeausschuss erforderlich:

1. Die Wertgrenze für die grundsätzliche Entscheidungszuständigkeit wird von 60.000,-- EUR auf 50.000,-- EUR herabgesetzt.

Mit der jüngsten Anhebung des Zuständigkeitsschwelle für den Vergabeausschuss von 30.000 EUR auf 60.000 EUR war eine Unvereinbarkeit mit Blick auf den Schwellenwert für das Geschäft der laufenden Verwaltung in § 14 der Zuständigkeitsregelung entstanden.
Der Rat und an seiner Stelle ein Ausschuss kann zwar auch bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung übernehmen. Der Bürgermeister kann jedoch nicht oberhalb des eigens für die laufende Verwaltung festgelegten Schwellenwert von 50.000 EUR Vergaben tätigen, ohne den Ausschuss zu beteiligen.

Da der Schwellenwert von 50.000 EUR in der Zuständigkeitsregelung an verschiedenen Stellen zur Anwendung kommt, wird auch der Einstiegswert für die Entscheidungsbefugnisse des Vergabeausschusses auf 50.000 EUR abgesenkt, um ein geschlossenes System der Zuständigkeiten zu gewährleisten.

2. Die Kompetenzen des Vergabeausschusses beim Wechsel zu einer vom Grundsatz abweichenden Vergabeart (beschränkte Ausschreibung an Stelle einer öffentlichen Ausschreibung oder freihändige Vergabe an Stelle einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung) sind mit der Neufassung der Vergabeordnung neu zu beschreiben und zu gliedern.

3. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird als die dem Ausschuss zuarbeitende Organisationseinheit der Verwaltung bestimmt.

Hennef (Sieg), den 10.03.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister